

Neues Erwachsenenschutzrecht: Die Beistandschaften

Petra Kern, Rechtsanwältin, Rechtsdienst Integration Handicap, Zürich

Das seit 1912 und noch bis Ende 2012 geltende Vormundschaftsrecht enthält als Massnahmen die Beistandschaft, die Beiratschaft, die Vormundschaft und die erstreckte elterliche Sorge. Die Ausgestaltung dieser Massnahmen ist vom noch geltenden Gesetz praktisch vollständig vorgegeben. Das neue ab 1.1.2013 geltende Erwachsenenschutzrecht sieht demgegenüber lediglich noch das Institut der Beistandschaft vor, wobei diese den Bedürfnissen der Betroffenen massgeschneidert angepasst werden kann und soll. Die Behörde verfügt somit über eine erhebliche Gestaltungsfreiheit im Einzelfall. Damit wird den Prinzipien der Subsidiarität und der Verhältnismässigkeit Rechnung getragen.

Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit besagt nämlich, dass die angeordnete Massnahme weder stärker noch schwächer in die Rechtstellung der betroffenen Person eingreifen darf, als für das Erreichen des angestrebten Ziels erforderlich ist. Das heisst, dass die angeordnete Massnahme dazu geeignet und gleichzeitig aber auch notwendig sein muss, den verfolgten Zweck herbeizuführen (Art. 389 Abs. 2 nZGB). Zudem müssen einerseits das öffentliche Interesse an der Massnahme und andererseits das Interesse der betroffenen Person, keinen Eingriff dulden zu müssen, gegeneinander abgewogen werden.

Der Grundsatz der Subsidiarität besagt sodann, dass Erwachsenenschutzmassnahmen nur angeordnet werden dürfen, wenn der Schutzbedürftigkeit der Betroffenen nicht anderweitig begegnet werden kann (Art.

389 Abs. 1 nZGB). Ist beispielsweise die Betreuung durch das Umfeld der betroffenen Person (z.B. Angehörige oder Freunde) oder die Unterstützung durch nicht-staatliche gemeinnützige Organisationen (z.B. kirchliche Sozialdienste) oder durch Institutionen der staatlichen sozialen Hilfe (z.B. staatliche Beratungsstellen) ausreichend, ist eine Erwachsenenschutzmassnahme nicht angezeigt.

Die Erwachsenenschutzbehörde ordnet die Beistandschaft von Amtes wegen oder auf Antrag der betroffenen oder einer nahestehenden Person an, wobei dafür ein im Gesetz umschriebener Schwächezustand (geistige Behinderung, psychische Störung oder ähnlicher in der Person liegender Schwächezustand; vorübergehende Urteilsunfähigkeit oder Abwesenheit) vorliegen muss (Art. 390 nZGB). Da der Inhalt der Beistandschaft gesetzlich nicht im Detail festgelegt ist, hat die Erwachsenenschutzbehörde diesen im Einzelfall konkret zu umschreiben (Art. 391 nZGB). Dies führt nun dazu, dass der Beistand bzw. die Beiständin nur für diejenigen Bereiche zuständig ist, welche von der Behörde aufgelistet wurden. In allen anderen Bereichen gilt die verbeiständete Person somit als selbständig. Zudem steht es der Behörde frei, die verschiedenen Arten der Beistandschaft zu kombinieren (Art. 397 nZGB).

An dieser Stelle sollen nun die vier Beistandschaften des neuen Erwachsenenschutzrechts vorgestellt werden. Sie unterscheiden sich durch die Intensität des Eingriffs in die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person.

Begleitbeistandschaft

Benötigt eine Person für bestimmte Angelegenheiten nur eine begleitende Unterstützung (z.B. Unterstützung bei der Essens- und Einkaufsplanung, beim Ausfüllen von Formularen, bei der Geltendmachung von Ansprüchen, beim Abschluss von Verträgen), so kann eine Begleitbeistandschaft angeordnet werden (Art. 393 nZGB). Zwar handelt es sich um eine behördliche Massnahme, der sich die betroffene Person nicht vollständig entziehen kann; sie kann aber nur wirklich wirksam sein, wenn die betroffene Person damit einverstanden ist und auch bereit ist, mit dem Beistand zusammenzuarbeiten. Mit der Begleitbeistandschaft wird die Handlungsfähigkeit der verbeiständeten Person nicht eingeschränkt. Die verbeiständete Person handelt weiterhin selbständig. Der Begleitbeistand übt nur eine gewisse Kontrolle aus und berät die betroffene Person.

Vertretungsbeistandschaft

Kann eine Person gewisse Angelegenheiten nicht selber erledigen und muss sie diesbezüglich vertreten werden (z.B. Unterzeichnung eines Mietvertrages oder Kauf von Möbeln für die Führung eines eigenen Haushaltes), errichtet die Behörde eine Vertretungsbeistandschaft (Art. 394 f. nZGB). Diese Massnahme eignet sich auch für Fälle, in denen sich eine Person in gewissen Belangen vollständig passiv verhält (also auch nicht in der Lage ist, jemanden zu bevollmächtigen und zu überwachen), und deshalb eine Vertretung notwendig ist. Der Vertretungsbeistand vertritt die Person im Rahmen der übertragenen Aufgaben und ist in diesem Umfang gesetzlicher Vertreter. Die Handlungsfähigkeit der Person ist somit nur insofern berührt, dass sie sich die Handlungen des Beistandes gefallen und

zurechnen lassen muss. Das hindert die betroffene Person aber nicht daran, selbst auch zu handeln (z.B. die gekauften Möbel wieder zu verkaufen). Allerdings kann die Erwachsenenschutzbehörde der betroffenen Person die Handlungsfähigkeit im Rahmen der Beistandschaft für gewisse Angelegenheiten auch entziehen (z.B. kein selbständiges Abschluss eines Arbeitsvertrages). Zudem kann sie Teile des Einkommens oder das gesamte Einkommen, Teile des Vermögens oder das gesamte Vermögen oder auch das gesamte Einkommen und das gesamte Vermögen unter die Verwaltung des Beistandes stellen. Auch kann der betroffenen Person der tatsächliche Zugriff auf einzelne Vermögenswerte entzogen werden (bei Grundstücken durch Anmerkung im Grundbuch).

Mitwirkungsbeistandschaft

Verhält sich eine Person nicht passiv, sondern besteht vielmehr die Gefahr, dass sie Rechtshandlungen zu ihrem Schaden vornimmt (z.B. durch Eingehung finanzieller Verpflichtungen, die sie sich nicht leisten kann, oder durch Abschluss unvorteilhafter Geschäfte), kann die Behörde eine Mitwirkungsbeistandschaft errichten (Art. 396 nZGB). Der Mitwirkungsbeistand ist nicht gesetzlicher Vertreter und kann nicht für, sondern nur mit der betroffenen Person handeln. Da die verbeiständete Person aber nicht mehr alleine gültig handeln kann, wird ihre Handlungsfähigkeit im Rahmen der Massnahme beschränkt. Für die von der Massnahme betroffenen Rechtsgeschäfte bedarf sie immer der Zustimmung des Beistandes, wobei die Zustimmung im Voraus oder auch im Nachhinein erteilt werden und ausdrücklich oder stillschweigend erfolgen kann. Beistand und verbeiständete Person müssen somit immer zusammen handeln. Handelt nur einer, ist das Geschäft ungültig.

Die Erwachsenenschutzbehörde hat im Errichtungsbeschluss genau festzuhalten, für welche Rechtsgeschäfte die Zustimmung des Beistandes notwendig ist.

Umfassende Beistandschaft

Die umfassende Beistandschaft (Art. 398 nZGB) bezieht sich grundsätzlich auf alle Angelegenheiten der Personensorge, der Vermögenssorge und des Rechtsverkehrs. Davon ausgenommen sind jedoch die absolut höchstpersönlichen Rechte, bei denen jede Vertretung ausgeschlossen ist (z.B. Eheschliessung). Die Anordnung einer umfassenden Beistandschaft ist dann gerechtfertigt, wenn eine besonders ausgeprägte Hilfsbedürftigkeit besteht. Mit der Errichtung einer umfassenden Beistandschaft entfällt die Handlungsfähigkeit von Gesetzes wegen. Wenn die Handlungsfähigkeit mangels Urteilsfähigkeit aber ohnehin nicht gegeben ist, ist der Entzug der Handlungsfähigkeit nicht erforderlich, und die Behörde wird abzuwägen haben, ob sich eine umfassende Beistandschaft rechtfertigt, oder ob eine Vertretungsbeistandschaft mit einem besonders breit gefassten Auftrag ausreicht.

Der Beistand und die Beiständin

Die Erwachsenenschutzbehörde ernennt eine geeignete Person zum Beistand oder zur Beiständin. Dabei kann es sich um einen Privatbeistand oder um einen vom Gemeinwesen angestellten Berufs- bzw. Amtsbeistand handeln. Die Behörde hat dafür zu sorgen, dass die Beistände – und dabei insbesondere die Privatbeistände – die nötige Instruktion, Beratung und Unterstützung (gegebenenfalls auch Aus- und Weiterbildung) erhalten (Art. 400 nZGB). Erfordern es die Umstände, können auch mehrere Personen als Beistände ernannt werden, wobei dann festzulegen ist, ob diese Perso-

nen das Amt in allen Bereichen gemeinsam ausüben, oder ob sie unterschiedliche Zuständigkeiten haben (Art. 402 nZGB). Eine gemeinsame Ausübung der Beistandschaft ist aber selbstverständlich nur möglich, wenn die bezeichneten Personen auch tatsächlich zusammenarbeiten können. Bei der Wahl der Person des Beistandes hat die Erwachsenenschutzbehörde in erster Linie die Wünsche und Anliegen der betroffenen Person, ihrer Angehörigen und nahestehender Personen zu berücksichtigen (Art. 401 nZGB).

Selbstverständlich können auch weiterhin Angehörige der betroffenen Person (Ehegatte, eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin, Eltern, Nachkommen, Geschwister, faktischer Lebenspartner oder faktische Lebenspartnerin) das Amt des Beistandes oder der Beiständin ausüben. Ihnen kann sodann eine gewisse Sonderstellung zukommen, indem sie – wenn es die Umstände rechtfertigen – von der Inventarpflicht, von der Pflicht zur periodischen Berichterstattung und Rechnungsablage sowie von der Pflicht, für bestimmte Geschäfte die Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde einzuholen, ganz oder teilweise entbunden werden können (Art. 420 nZGB).

Die durch das bisherige Vormundschaftsrecht mögliche Unterstellung von mündigen Kindern unter die elterliche Sorge fällt mit dem neuen Recht weg. Selbstverständlich können die Eltern aber weiterhin die Aufgabe übernehmen, ihre mündigen Kinder zu unterstützen und zu vertreten. Sie können dafür als Beistände eingesetzt werden. Wie bereits bei der erstreckten elterlichen Sorge nach bisherigem Vormundschaftsrecht kann die Erwachsenenschutzbehörde die Eltern aufgrund der vorgängig erwähnten Sonderstellung weiterhin von gewissen (administrativen) Pflichten befreien.

Wechsel vom alten zum neuen Recht

Wie bereits erwähnt, tritt das neue Erwachsenenschutzrecht am 1.1.2013 in Kraft. Von diesem Zeitpunkt an ist materiell nur noch das neue Recht anwendbar. Dies bedeutet, dass hängige Verfahren von den neu zuständigen Behörden in Anwendung des neuen Erwachsenenschutzrechts und der neuen Verfahrensbestimmungen weitergeführt werden (Art. 14a SchIT nZGB).

Personen, die vor dem 1.1.2013 bereits entmündigt wurden und einen Vormund bzw. eine Vormundin haben oder deren Eltern die erstreckte elterliche Sorge innehaben, stehen ab 1.1.2013 automatisch und sofort unter umfassender Beistandschaft. Für Eltern mit erstreckter elterlicher Sorge bedeutet dies, dass sie nun gemeinsam als Beistände eingesetzt sind. Bis zu einem anderslautenden Entscheid der Erwachsenenschutzbehörde sind sie aber auch weiterhin von der Pflicht zur periodischen Berichterstattung und Rechnungsablage sowie von der Pflicht, für bestimmte Geschäfte die Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde einzuholen, befreit. Die Erwachsenenschutzbehörde muss aber auch bei diesen Personen so bald als möglich abklären, ob die umfassende Beistandschaft tatsächlich die richtige Massnahme ist, oder ob die Beistandschaft angepasst werden muss (Art. 14 Abs. 2 SchIT nZGB).

Bei Personen, die vor dem 1.1.2013 bereits unter Beistandschaft oder Beiratschaft standen, bleiben diese «alten» Massnahmen vorläufig bestehen. Dies bedeutet, dass der Beistand bzw. die Beiständin oder der Beirat bzw. die Beirätin mit dem bisherigen Auftrag weiterarbeitet. Für die betroffenen Personen ändert sich auch bezüglich der Handlungsfähigkeit vorerst nichts. Diese Lösung gilt allerdings nur während 3 Jahren. Innert dieser 3 Jahre soll die Erwachsenenschutzbe-

hörde die Massnahmen in Beistandschaften des neuen Rechts überführen. Dabei hat sie selbstverständlich zu prüfen, ob die Massnahme noch angemessen ist oder ob sie aufgehoben oder abgeändert werden muss. Erfolgt die Überführung nicht bis Ende 2015, fallen die bisherigen Massnahmen automatisch dahin (Art. 14 Abs. 3 SchIT nZGB).

Schlussbemerkung

Die neuen auf den Einzelfall Rücksicht nehmenden und massgeschneiderten Beistandschaften entsprechen den heutigen Bedürfnissen sicherlich mehr, erfordern aber auch eine vertiefte Auseinandersetzung mit den Grundsätzen der Verhältnismässigkeit und der Subsidiarität und somit eine genaue Interessenabwägung und eine klare Definitionen der Aufgabenbereiche durch die Erwachsenenschutzbehörde. Das Gesetz schreibt deshalb eine Fachbehörde vor. In dieser Fachbehörde ist Fachwissen gefragt, so dass deren Mitglieder über juristischen, psychologischen und medizinischen Sachverstand sowie über Kenntnis in der soziale Arbeit verfügen sollten. Es bleibt zu hoffen, dass diese Behörden künftig auch tatsächlich über das entsprechende Fachwissen verfügen, sich eingehend mit den Fällen befassen und massgeschneiderte, dem Einzelfall gerecht werdende Entscheide treffen werden.

Anmerkung der SBH-Redaktion

Integration Handicap – Schweizerische Arbeitsgemeinschaft zur Eingliederung Behinderter publiziert vierteljährlich in ihrem Mitteilungsblatt wichtige Erneuerungen, die im Parlament beschlossen und im Gesetz verankert werden. «Behinderung und Recht» erscheint als Beilage zum Mitteilungsblatt von Integration Handicap und kann unter www.integrationhandicap.ch (Publikationen) heruntergeladen werden. Ferner bietet Integration Handicap unentgeltliche Beratung in invaliditätsbedingten Rechtsfragen, insbesondere Sozialversicherungen, an. Der Besuch auf der Website ist lohnenswert und vermittelt Ratsuchenden und Interessierten wichtige Informationen.